

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1591/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3993/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten  
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18.  
Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die  
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denatu-  
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten  
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem  
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der  
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-  
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind  
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten  
Ausfuhr zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität  
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2  
der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandis-zucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der  
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für  
Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß  
bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen  
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses  
Gehalts festgesetzt werden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig  
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-  
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher  
Höhe festzusetzen.In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch  
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt  
innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von  
2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der  
sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multi-  
pliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß  
Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während des bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie  
kann zwischenzeitlich geändert werden.Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-  
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und  
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-  
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	37,82 <sup>(1)</sup>	0,4111
1701 11 90 300		
1701 11 90 500	34,42 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 900	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	37,82 <sup>(1)</sup>	0,4111
1701 12 90 300		
1701 12 90 500	34,42 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 900	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,4111
1701 99 10 100	41,11	
1701 99 10 900	40,35	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.